

Amtsblatt der Europäischen Union

C 104



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

19. März 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 104/01	Mitteilung an die Person, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan gelten	1
2019/C 104/02	Mitteilung an die betroffenen Personen, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan gelten	2

Europäische Kommission

2019/C 104/03	Euro-Wechselkurs	3
2019/C 104/04	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2019 (<i>Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	4

DE

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2019/C 104/05	Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ernennung eines fachlich qualifizierten Stellvertretenden/ zusätzlichen Mitglieds der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur	5
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 104/06	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	10
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Person, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan gelten

(2019/C 104/01)

Der Person, die in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2015/740 des Rates⁽¹⁾ und in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan aufgeführt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2015/740 und in der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Person weiter gelten sollten.

Die Person wird darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe die in Anhang III der Verordnung (EU) 2015/735 aufgeführten Websites) beantragen kann, dass ihr die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 6 der Verordnung).

Die Person kann beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November 2019 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

Mitteilung an die betroffenen Personen, für die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates und der Verordnung (EU) 2015/735 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Südsudan gelten

(2019/C 104/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/740 des Rates ⁽²⁾ und die Verordnung (EU) 2015/735 des Rates ⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion RELEX (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740 und der Verordnung (EU) 2015/735 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/740 und der Verordnung (EU) 2015/735 erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Einschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen Anwendung finden, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 52.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 8.5.2015, S. 13.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. März 2019

(2019/C 104/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1349	CAD	Kanadischer Dollar	1,5134
JPY	Japanischer Yen	126,54	HKD	Hongkong-Dollar	8,9089
DKK	Dänische Krone	7,4621	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6537
GBP	Pfund Sterling	0,85660	SGD	Singapur-Dollar	1,5335
SEK	Schwedische Krone	10,4643	KRW	Südkoreanischer Won	1 284,66
CHF	Schweizer Franken	1,1360	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3174
ISK	Isländische Krone	133,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6186
NOK	Norwegische Krone	9,6720	HRK	Kroatische Kuna	7,4148
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 158,00
CZK	Tschechische Krone	25,616	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6263
HUF	Ungarischer Forint	314,38	PHP	Philippinischer Peso	59,809
PLN	Polnischer Zloty	4,2979	RUB	Russischer Rubel	72,9217
RON	Rumänischer Leu	4,7543	THB	Thailändischer Baht	35,954
TRY	Türkische Lira	6,1978	BRL	Brasilianischer Real	4,3323
AUD	Australischer Dollar	1,5981	MXN	Mexikanischer Peso	21,7484
			INR	Indische Rupie	77,7810

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. April 2019

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2019/C 104/04)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 55 vom 12.2.2019, S. 17. veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.4.2019	...	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,04	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,87	-0,13	3,56	-0,03	-0,13	-0,13	1,09
1.3.2019	31.3.2019	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,03	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	1,87	-0,13	3,56	-0,13	-0,13	-0,13	1,09						
1.2.2019	28.2.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,03	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,24	-0,16	-0,16	1,09
1.1.2019	31.1.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,02	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,31	-0,16	-0,16	1,09						

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ernennung eines fachlich qualifizierten Stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieds der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

(2019/C 104/05)

Beschreibung der Agentur

Die Europäische Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“ oder „ECHA“) wurde am 1. Juni 2007 eingerichtet und hat ihren Sitz in Helsinki (Finnland). Sie spielt eine zentrale Rolle bei der Durchführung der REACH-, der CLP-, der BP- und der PIC-Verordnung.

Die Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) ⁽¹⁾ trat am 1. Juni 2007 in Kraft. In den Artikeln 75 bis 111 der REACH-Verordnung werden Arbeitsweise und Aufgaben der Agentur festgelegt.

Die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) ⁽²⁾ trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Die Aufgaben der Agentur werden in Artikel 50 festgelegt.

Die Biozidprodukte-Verordnung (BPR) ⁽³⁾ trat am 1. September 2013 in Kraft und regelt die Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt und deren Verwendung. Die Rolle der Agentur wird in Artikel 74 festgelegt.

In der PIC-Verordnung ⁽⁴⁾ wird das Verfahren der vorherigen Zustimmung bei der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien geregelt. Sie trat am 1. März 2014 in Kraft und erlegt Unternehmen, die gefährliche Chemikalien in Drittländer ausführen wollen, bestimmte Verpflichtungen auf. Die Rolle der Agentur wird in Artikel 6 der PIC-Verordnung festgelegt.

Weitere Informationen sind der folgenden Website zu entnehmen: <https://www.echa.europa.eu/>

Die Widerspruchskammer

Die Artikel 89 bis 94 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ enthalten die einschlägigen Bestimmungen für Widersprüche. Artikel 89 sieht die Einrichtung einer Widerspruchskammer vor. Die Kammer ist für Entscheidungen über Widersprüche gegen bestimmte Einzelentscheidungen der Agentur zuständig, wie in Artikel 91 der genannten Verordnung festgelegt ist.

Die Kammer ist für Entscheidungen über Widersprüche gegen bestimmte Einzelentscheidungen der Agentur zuständig, wie in Artikel 77 der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ⁽⁶⁾ festgelegt ist.

Die Widerspruchskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, bei denen es sich um Bedienstete der Agentur handelt. Ihnen sind Stellvertreter beigelegt, die sie bei Abwesenheit vertreten. Die Stellvertreter gehören nicht zu den Bediensteten der Agentur. Die Qualifikationen des Vorsitzenden und der Mitglieder sind in der Verordnung (EG) Nr. 1238/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Qualifikation der Mitglieder der Widerspruchskammer der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ⁽⁷⁾ geregelt. Nach dieser Verordnung setzt sich die Widerspruchskammer aus fachlich und juristisch qualifizierten Mitgliedern zusammen.

⁽¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R1907-20140410>

⁽²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:de:PDF>

⁽³⁾ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:167:0001:0123:de:PDF>

⁽⁴⁾ <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0060:0106:de:PDF>

⁽⁵⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)

⁽⁷⁾ ABl. L 280 vom 24.10.2007, S. 10.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Widerspruchskammer sind unabhängig. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben in der Agentur wahrnehmen.

Bei der Entscheidung über Widersprüche halten der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Widerspruchskammer die Vorschriften für die Organisation sowie das Verfahren ein, welche in der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission⁽⁸⁾ in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/823 der Kommission⁽⁹⁾ geänderten Fassung festgelegt sind.

Damit die Widerspruchskammer reibungslos funktioniert, wird sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt, das einem Leiter untersteht. Der Leiter der Geschäftsstelle wird unmittelbar vom Vorsitzenden der Widerspruchskammer ernannt.

Stellenprofil

Zu den Aufgaben eines fachlich qualifizierten stellvertretenden Mitglieds der Widerspruchskammer zählt Folgendes:

- Prüfung und Entscheidung über Widersprüche in unabhängiger und unparteiischer Weise;
- Einhaltung der rechtlichen Grundsätze und Vorschriften im Rahmen des Verfahrens;
- Ausübung der Funktion eines Berichterstatters bei Widersprüchen;
- Durchführung von Voruntersuchungen zu den Widersprüchen;
- Entscheidungen über die Zulässigkeit von Widersprüchen;
- Ausarbeitung von Mitteilungen an die Parteien;
- Teilnahme an mündlichen Verhandlungen;
- rechtzeitige und sachgerechte Abfassung von Entscheidungen über Widersprüche;
- Einbringung von Fachkenntnissen über chemische Stoffe und analoge Stoffe.

Weitere Informationen über die Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur sind abrufbar unter: <https://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/board-of-appeal>.

Zulassungskriterien

Um bei der Auswahl Berücksichtigung zu finden, müssen die Bewerber die folgenden formalen Kriterien bis zur Frist für die Antragstellung erfüllen, nämlich:

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) besitzen;
- über einen anerkannten Abschluss verfügen, entweder
 - a) nach erfolgreichem Abschluss eines vollständigen Hochschulstudiums mit einer Mindestdauer von vier Jahren, der zu einem Postgraduiertenstudium berechtigt, oder
 - b) nach einem mit einem Abschlusszeugnis nachgewiesenen abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und zusätzlich mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden);
- mindestens zwölf Jahre Berufserfahrung in wissenschaftlichen oder technischen Bereichen besitzen, die für REACH von Belang sind, einschließlich der Ermittlung schädlicher Wirkungen, Ermittlung der Exposition oder Risikomanagement in Bezug auf die menschliche Gesundheit oder Risiken für die Umwelt im Zusammenhang mit chemischen Stoffen oder verwandten Bereichen (erworben nach dem Hochschulabschluss oder dem Abschluss oder der genannten gleichwertigen Qualifikation), davon mindestens fünf Jahre im Bereich der aufsichtsrechtlichen Verwaltung chemischer Stoffe oder vergleichbarer Regelungsrahmen;
- nachweisen, dass sie gründliche Kenntnisse in einer Amtssprache der Europäischen Union⁽¹⁰⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union in dem Umfang besitzen, in dem dies für die Ausübung ihres Amtes erforderlich ist.

Es wäre wünschenswert, dass die Bewerber für eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zur Verfügung stehen.

⁽⁸⁾ ABl. L 206 vom 2.8.2008, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. L 137 vom 26.5.2016, S. 4.

⁽¹⁰⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01958R0001-20130701&qid=1408533709461>

Außerdem müssen die Bewerber bei Annahmeschluss für die Bewerbungen die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

- im vollen Besitz ihrer staatsbürgerlichen Rechte sein;
- sich ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen haben;
- den für die Ausübung des Amtes zu stellenden sittlichen Anforderungen genügen ⁽¹⁾.

Auswahlkriterien

- Gute Kenntnis und gutes Verständnis der fachlichen Aspekte von REACH und der EU-Rechtsvorschriften für Biozide oder ähnlicher Rechtsanwendungssysteme ⁽²⁾,
- Entscheidungs- und Teamfähigkeit,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen (Hauptverkehrssprache innerhalb der Agentur ist Englisch).

Von Vorteil sind:

- Kenntnis und Verständnis der Rechtsanwendungsverfahren und der gerichtlichen Praxis,
- nachweisliche Erfahrung auf dem Gebiet des Unionsrechts für chemische Stoffe oder ähnlicher Rechtsanwendungsbereiche,
- Erfahrungen mit der Arbeit in einem Kollegium,
- Erfahrungen mit der Arbeit in einem multikulturellen und mehrsprachigen Umfeld.

Auswahlverfahren, Ernennung und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entscheidet der Verwaltungsrat über die Ernennung der fachlich qualifizierten stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder anhand einer von der Kommission vorgelegten Liste qualifizierter Bewerber.

Diese Aufforderung zur Interessenbekundung soll der Kommission die Möglichkeit geben, eine Liste von Bewerbern für die Position eines fachlich qualifizierten stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieds zu erstellen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen ist. Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission keine Garantie für die Ernennung darstellt.

Die stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder werden auf eine Eignungsliste aufgenommen und von der Widerspruchskammer nur bei Abwesenheit der vollbeschäftigten Mitglieder oder dann hinzugezogen, wenn dies für eine hinreichend zügige Bearbeitung der Widersprüche erforderlich ist. Die stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder werden nicht zu Bediensteten der Agentur ernannt. Von den stellvertretenden/zusätzlichen Mitgliedern wird somit nicht verlangt, dass sie ihre derzeitige Berufstätigkeit aufgeben, allerdings muss diese Tätigkeit mit den Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder der Widerspruchskammer vereinbar sein.

Die Amtszeit als Mitglied der Widerspruchskammer beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

Die Europäische Kommission organisiert die Auswahl von Bewerbern für die Position eines fachlich qualifizierten stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieds der Widerspruchskammer. Zu diesem Zweck setzt die Kommission ein Auswahlgremium ein, das jene Bewerber zu einem Gespräch einlädt, die die oben aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen und deren Profil den besonderen Kompetenzanforderungen und den vorstehenden Auswahlkriterien am besten entspricht.

Im Anschluss an diese Gespräche erstellt der Auswahlausschuss eine Liste der geeignetsten Bewerber. Diese Liste wird von der Europäischen Kommission angenommen und dem Verwaltungsrat der Agentur übermittelt. Letzterer wird Gespräche mit den Bewerbern auf der Auswahlliste der Europäischen Kommission führen und fachlich qualifizierte stellvertretende/zusätzliche Mitglieder der Widerspruchskammer ernennen.

Aus praktischen Gründen und um das Auswahlverfahren im Interesse der Bewerber und der Agentur so zügig wie möglich abzuwickeln, findet das Auswahlverfahren nur in englischer Sprache statt. Die Auswahlausschüsse überprüfen jedoch während des Gesprächs, ob die Bewerber über die geforderten ausreichenden Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union verfügen.

⁽¹⁾ Vor der Ernennung müssen erfolgreiche Bewerber einen amtlichen Nachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie nicht vorbestraft sind.

⁽²⁾ Das heißt Rechtsanwendungssysteme wie das für Pflanzenschutzmittel, Biozide, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel oder Kosmetika, die Rahmenrichtlinie Wasser, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Seveso-Richtlinie oder die chemische Stoffe betreffenden Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Die stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder werden pro Fall auf Basis eines Tageshonorars vergütet. Derzeit beträgt die Vergütung für das stellvertretende/zusätzliche Mitglied, das vom Vorsitzenden als Berichterstatter für einen bestimmten Widerspruch benannt wurde, bis zu 400 EUR pro tatsächlich abgeleistetem Arbeitstag (8,0 Stunden) bis zu einem Höchstbetrag von 6 000 EUR pro Fall bzw. für stellvertretende/zusätzliche Mitglieder, die nicht als Berichterstatter bestimmt wurden, bis zu 300 EUR pro tatsächlich abgeleistetem Arbeitstag bis zu einem Höchstbetrag von 4 500 EUR pro Fall. In beiden Fällen werden die Reisekosten erstattet und eine tägliche Aufwandsentschädigung für Unterkunft und Verpflegung gezahlt ⁽¹³⁾.

Die stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Interessen offen zu legen, die mit ihren Pflichten gegenüber der Widerspruchskammer gemäß Artikel 90 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Widerspruch stehen könnten.

Die Eignungslisten für diese Stellungen bleiben fünf Jahre nach dem Datum des Beschlusses des Verwaltungsrats über die Ernennung von Mitgliedern gültig.

Einreichung der Bewerbungen

Bitte prüfen Sie vor Einreichung Ihrer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungskriterien (siehe oben) erfüllen, vor allem, ob Sie über den verlangten Abschluss, die geforderte Berufserfahrung und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Wenn Sie eine der Anforderungen nicht erfüllen, werden Sie automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Sie benötigen eine gültige E-Mail-Adresse, an die die Bestätigung Ihrer Registrierung gesandt wird und die für den weiteren Schriftwechsel während der verschiedenen Stufen des Auswahlverfahrens verwendet wird. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse während des Auswahlverfahrens sollten uns mitgeteilt werden.

Ihre Bewerbung ist erst vollständig, wenn Sie Ihren Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben an folgende E-Mail-Adresse geschickt haben: GROW-ECHA-BOA-TQM@ec.europa.eu.

Bitte führen Sie alle Kenntnisse von EU-Sprachen auf und geben Sie an, auf welchem Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen ⁽¹⁴⁾. Sie die jeweilige Sprache beherrschen. Sie erhalten eine E-Mail, in der bestätigt wird, dass Ihre Bewerbung registriert wurde. Bitte beachten: Wenn Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, ist Ihre Bewerbung nicht registriert worden. Zwecks weiterer Auskünfte und/oder bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: grow-d1@ec.europa.eu.

Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der **26. April 2019**, 12:00 Uhr (mittags) MEZ. Bewerbungen, die nach Fristablauf eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Wichtige Hinweise für die Bewerber

Die Arbeiten der Auswahlausschüsse sind vertraulich. Den Bewerbern ist es untersagt, sich persönlich oder über Dritte an Mitglieder dieser Ausschüsse zu wenden.

Damit die Bewerbung akzeptiert werden kann, müssen die Bewerber Ihren Lebenslauf (als PDF-Datei) hochladen und ein Bewerbungsschreiben (Online-Formular, höchstens 8 000 Zeichen) erstellen. Die Bewerber müssen im Bewerbungsschreiben angeben, für welche Stellung sie sich bewerben.

Der Lebenslauf sollte nach Möglichkeit dem Muster des Europäischen Lebenslaufs entsprechen. Sollte eines dieser Dokumente nicht in englischer Sprache erstellt sein, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Beglaubigte Kopien von Hochschulabschlüssen oder Diplomen, Referenzen und Nachweisen der Berufserfahrung usw. sind erst in einem späteren Verfahrensschritt auf Verlangen einzureichen.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Die Mitglieder der Widerspruchskammer und die stellvertretenden/zusätzlichen Mitglieder handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse und legen etwaige Interessen offen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

Wegen der besonderen Art der Aufgaben müssen Bewerber, die zu Vorauswahlgesprächen eingeladen werden, eine Erklärung in Bezug auf gegenwärtige oder künftige Interessen abgeben, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

⁽¹³⁾ Siehe Beschluss des Verwaltungsrats (Dokument MB/10/2014 vom 20.3.2014):

https://echa.europa.eu/documents/10162/21678309/final_mb_10_2014_remuneration_of_aams_of_boa_annexes_included_en.pdf/79489824-0381-4364-a73c-7118fd5e130.

⁽¹⁴⁾ <https://www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/table-1-cefr-3.3-common-reference-levels-global-scale>

Die Bewerber müssen ferner die Auswahlkriterien erfüllen, die der Verwaltungsrat der ECHA festgelegt hat ⁽¹⁵⁾.

Chancengleichheit

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1d des Beamtenstatuts ⁽¹⁶⁾. Sie achtet gewissenhaft darauf, dass jegliche Diskriminierung in ihren Einstellungsverfahren vermieden wird, und legt besonderen Wert darauf, dass weibliche Bewerber an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und die ECHA gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ⁽¹⁷⁾ bearbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

⁽¹⁵⁾ Siehe Dokument MB/45/2013 final:

https://echa.europa.eu/documents/10162/13555/final_mb_45_2013_eligibility_crit_guid_en.pdf.

Bitte beachten Sie, dass diese Auswahlkriterien zurzeit überarbeitet werden und dass die aktualisierte Fassung im Rahmen des Verfahrens zur Vermeidung von Interessenkonflikten und für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten (PRO-0067) in den kommenden Wochen auf den Webseiten der ECHA veröffentlicht werden wird. <https://echa.europa.eu/web/guest/about-us/the-way-we-work/procedures-and-policies/conflicts-of-interest>.

⁽¹⁶⁾ Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union:

<https://eur-lex.europa.eu/%20LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20140101:DE:PDF>.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2019/C 104/06)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.)	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1313/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (Abl. L 354 vom 11.12.2014, S. 17).	12.12.2019

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ Abl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxembourg
LUXEMBURG

DE